

Betriebsrentenstärkungsgesetz: Die Betriebsrente wird attraktiver



➔ Ab dem 1. Januar 2018 erhält die bAV deutlich verbesserte Rahmenbedingungen:

NEU: Höhere steuerliche Förderung – 8 % der BBG¹ im Rahmen des §3 Nr. 63 EStG

- Sozialversicherungsfrei bleiben weiterhin 4 % der BBG¹
- Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 EUR entfällt

Neu: Förderbetrag für Arbeitgeber

- Bei zusätzlichem Arbeitgeberbeitrag von 240 bis 480 EUR/Jahr
- Für Arbeitnehmer mit maximal 2.200 EUR Bruttogehalt/Monat
- Förderbetrag in Höhe von 30 % des Arbeitgeberbeitrags (max. 144 EUR/Jahr)

Riester

- Beseitigung der Doppelverbeitragung in der bAV: Wegfall der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in der Rentenphase
- Erhöhung der Grundzulage auf 175 EUR/Jahr

Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung

- Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weitergabe der Ersparnis in der Sozialversicherung (pauschal 15 % des umgewandelten Entgelts)
- Neue Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2019 und bestehende Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2022

Grundsicherung

Freibeträge bei Anrechnung auf die Grundsicherung für Leistungen aus zusätzlicher Altersvorsorge (2017 bis ca. 200 EUR/Monat)

Weitere Veränderungen

- Möglichkeit der steuerfreien Nachdotierung bei entgeltlosen Dienstzeiten. 8 % der BBG¹ pro Dienstjahr (max. 10 Dienstjahre)
- Vervielfältiger: Pro Dienstjahr (max. 10 Dienstjahre) können 4 % der BBG¹ steuerfrei eingezahlt werden

¹ Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West.



**Nutzen Sie die neuen
Möglichkeiten in der bAV.**

Betriebsrentenstärkungsgesetz: Das Sozialpartnermodell

➔ Ab dem 1. Januar 2018 ist eine reine Beitragszusage möglich.

Zielrente ohne Garantie

- Grundsätzliche Voraussetzung für die reine Beitragszusage: Vereinbarung im Tarifvertrag
- Umsetzung als Zielrente ohne Garantien in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds (keine Kapitalisierung möglich)
- Arbeitgeber ist nur zur Beitragszahlung verpflichtet, er hat keine Subsidiärhaftung mehr und keine PSV-Beiträge zu zahlen

Arbeitgeberzuschuss

Wird die reine Beitragszusage durch Entgeltumwandlung finanziert, muss der Arbeitgeber bei Sozialversicherungsersparnis einen Zuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages leisten.

Hinweis:

- Bestehende Tarifverträge haben weiterhin Gültigkeit, solange die Tarifvertragsparteien keine Änderungen vornehmen
 - Die Tarifvertragsparteien entscheiden, ob und in welcher Form sie das Sozialpartnermodell umsetzen
 - Nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einem im Tarifvertrag geregeltem Sozialpartnermodell anschließen, wenn der Tarifvertrag den Anschluss erlaubt

